



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service du personnel et d'organisation SPO
Amt für Personal und Organisation POA

Rue Joseph-Piller 13, 1700 Freiburg

T +41 26 305 32 52, F +41 26 305 32 49
www.fr.ch/poa

Richtlinie

vom 20. August 2012

zur Beteiligung an den Kosten von Studienreisen oder Sprachaufenthalten von Lernenden beim Staat

Das Amt für Personal und Organisation (POA)

gestützt auf den Artikel 12 Bst. a des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG);

gestützt auf die Artikel 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 11 Abs. 1 des Reglements vom 15. Juni 2009 über die Arbeitszeit des Staatspersonals;

beschliesst:

Die Berufsfachschulen des Kantons Freiburg organisieren Studienreisen und/oder Sprachaufenthalte, die Bestandteil der Lernendenausbildung sind.

Der Arbeitgeber Staat beteiligt sich wie folgt an den dafür anfallenden effektiven Kosten (z.B. Reisekosten, Unterkunft):

1. Der Arbeitgeber Staat überweist für alle während der Lehre unternommenen Studienreisen und/oder Sprachaufenthalte insgesamt höchstens 500 Franken auf das Konto einer Lernenden oder eines Lernenden. Dieser Betrag ist dem Posten 3090.000 (Ausbildungskosten) der betreffenden Verwaltungseinheit zu belasten.
2. Die Gesamtdauer aller während der Lehre unternommenen Studienreisen und/oder Sprachaufenthalte kann bis zu einer Arbeitswoche (42 Stunden) als Arbeitszeit angerechnet werden.

Diese Richtlinie tritt am 1. September 2012 in Kraft und ersetzt die Richtlinien vom 6. Juli 2009 über die Beteiligung an den Kosten eines Sprachaufenthalts der KV-Lernenden der lehrbegleitenden Berufsmaturität im dritten Lehrjahr. Sie wird auf der Website des POA veröffentlicht.